

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (**LINKE**)

vom 14. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Mai 2020)

zum Thema:

**Ordnungswidrigkeits- und Strafverfahren wegen Verletzung der  
Pandemiebestimmungen im Einzelhandel**

und **Antwort** vom 02. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Jun. 2020)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,  
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Sebastian Schüsselburg (Die Linke)

über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23 473  
vom 14.05.2020  
über Ordnungswidrigkeits- und Strafverfahren wegen Verletzung der  
Pandemiebestimmungen im Einzelhandel

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele und welche Ordnungswidrigkeiten gemäß § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes i.V.m. § 24 der SARS-CoV-2-EindmaßnV wurden seit Inkrafttreten der ersten Verordnung im Land Berlin angezeigt (bitte wenn möglich differenzieren nach Anzahl und Art der Verstöße, Kalenderwochen, Bezirken sowie Entwicklung in absoluten und relativen Zahlen von Kalenderwoche zu Kalenderwoche)?

Zu 1.:

Eine gesonderte Erfassung von Verstößen gegen die SARS-CoV-2 EindmaßnV im Einzelhandel erfolgt in den Bezirken nicht. Folglich ist auch eine Aufschlüsselung von Verstößen im Einzelhandel nach Kalenderwochen sowie Entwicklung in absoluten und relativen Zahlen von Kalenderwoche zu Kalenderwoche nicht möglich.

Von der Berliner Polizei wurden seit dem 25. März 2020 bis einschließlich 24. Mai 2020 3.077 Ordnungswidrigkeiten mit COVID-19-Bezug registriert. Auch hier erfolgt keine gesonderte Erfassung für den Einzelhandel.

Die bezirklichen Ordnungsämter haben zum Stichtag der Beantwortung der Anfrage eine Gesamtzahl von 4.597 Ordnungswidrigkeitenanzeigen wegen Verstößen gegen die SARS-CoV-2-EindmaßnV an den Senat gemeldet.

2. In wie vielen der vorbezeichneten zur Anzeige gebrachten Ordnungswidrigkeiten wurden jeweils Bußgelder in welcher Höhe nach dem Bußgeldkatalog zur Ahndung von Verstößen gegen die Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus rechtswirksam verhängt und wie hoch sind bisher die kassenwirksamen Gesamteinnahmen aus den genannten Bußgeldern?

Zu 2.:

Eine Differenzierung nach Bußgeldern und kassenwirksamen Gesamteinnahmen bezogen auf Ordnungswidrigkeiten im Einzelhandel ist aus den unter 1. genannten Gründen nicht möglich.

3. Wie viele Strafverfahren gemäß § 74 des Infektionsschutzgesetzes wurden seit Inkrafttreten der ersten Verordnung im Land Berlin mit ggf. welchen Erledigungen eröffnet (bitte wenn möglich differenzieren nach Straftatbeständen)?

Zu 3.:

Im Aktenverwaltungssystem der Strafverfolgungsbehörden werden Ordnungswidrigkeiten nach § 73 IfSG und Straftaten nach § 74 oder § 75 IfSG nicht differenziert erfasst. Die folgende Tabelle enthält alle in April und Mai eingegangenen Bekannt-(Js) und Unbekannt- (UJs) Verfahren wegen Verstoßes gegen das Infektionsschutzgesetz und deren Ausgang. Im März 2020 sind keine einschlägigen Verfahren eingegangen.

**IfSG Eingänge:**

Systemeingangsdatum	Anzahl Js-Verfahren	Anzahl UJs-Verfahren	Summe
2020/04	48	6	<b>54</b>
2020/05	31	14	<b>45</b>
<b>Summe</b>	<b>79</b>	<b>20</b>	<b>99</b>

*Verfahren mit Verstoß gegen das Infektionsschutzgesetz mit einem Systemeingangsdatum vom 14.03.2020 bis 26.05.2020*

**Erledigungen:**

Register	höchstwertige Erledigung im Verfahren	Anzahl Verfahren
Js	offen	31
Js	Abgabe an VB als OWi gem. §§ 41 II, 43 OWiG	38
Js	Einst. - § 153 I StPO	2
Js	Einst. - § 170 II StPO	1
Js	Einst. - § 170 II StPO objektiv keine Straftat	6
Js	Tod	1
	<b>Summe</b>	<b>79</b>
UJs	offen	2
UJs	Abgabe an andere Behörde	1
UJs	Abgabe innerhalb der StA	9
UJs	Einstellung	8
	<b>Summe</b>	<b>20</b>

*Anzahl der offenen und erledigten Verfahren mit Verstoß gegen das Infektionsschutzgesetz mit einem Systemeingangsdatum vom 14.03.2020 bis 26.05.2020*

Die Gesamtzahl der durch die Polizei Berlin erfassten Straftaten gemäß § 74 des Infektionsschutzgesetzes in der Zeit vom 14. März bis 24. Mai 2020 beträgt 1.615. Der angegebene Wert entstammt einer Eingangsstatistik. Es ist daher mit einer nachträglichen Veränderung der hier aufgeführten Zahl zu rechnen, da sich aus den weitergehenden Ermittlungen der Fachdienststellen weitergehende Erkenntnisse ergeben können, die eine Korrektur der Erfassungsgrundlage erfordern. Zudem ist eine genaue Zuordnung der erfassten Straftaten zum jeweiligen Tatbestand der

SARS-CoV-2-EindmaßnV nicht verpflichtend, sodass keine weitergehende Differenzierung im Sinne der Fragestellung erfolgen kann.

4. Welche Konzepte zur Kontrolle der Einhaltung der Pandemiebestimmungen im Einzelhandel gibt es bei Senat und den Bezirksämtern seit wann (bitte entsprechend aufschlüsseln)?

Zu 4.:

Spezifische Konzepte zur Kontrolle der Einhaltung der Pandemiebestimmungen im Einzelhandel wurden nicht erstellt. Die Kontrollen der bezirklichen Ordnungsämter erfolgen zum einen anlassbezogen (auf Beschwerde, Anzeige, Hinweis), zum anderen systematisch durch möglichst flächendeckende Kontrollen aller Örtlichkeiten in den Bezirken auf Verstöße gegen die Vorgaben der gesamten SARS-CoV-2-EindmaßnV. Zum Teil erfolgten auch Schwerpunktsetzungen bei bestimmten Gewerbearten, so z.B. Gaststätten (Tempelhof-Schöneberg, Friedrichshain-Kreuzberg), Friseurbetriebe (Tempelhof-Schöneberg), Einkaufszentren (Reinickendorf).

5. Wie viele entsprechende Kontrollen wurden seit Beginn der Pandemiebestimmungen von welcher Kontrollinstanz durchgeführt (bitte aufschlüsseln nach Kalenderwochen und Bezirken sowie Entwicklung in absoluten und relativen Zahlen von Kalenderwoche zu Kalenderwoche)?

Zu 5.:

Statistiken zu entsprechenden Kontrollen bezogen auf den Einzelhandel liegen nicht vor, da diese nicht gesondert statistisch erfasst werden.

Berlin, den 02. Juni 2020

In Vertretung

Christian R i c k e r t s

.....  
Senatsverwaltung für Wirtschaft,  
Energie und Betriebe